## Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: Status: B 03/0161/WP17

öffentlich

AZ: Datum:

Datum: 01.04.2020 Verfasser: B03/200

Altstraße von Schönrathstraße bis Adenauerallee Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit30.04.2020MobilitätsausschussEntscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Altstraße von Schönrathstraße bis Adenauerallee" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

Ausdruck vom: 15.04.2020

## Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /				ı		
- Verschlechterun g	0		0			
	Deckung ist	gegeben/ keine	Dackung ist	gegeben/ keine		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung ausreichende Deckung vorhanden

vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			
	vorhanden		vorhanden			

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

## Maßnahmebezogene Einnahmen

71.730,48 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag auf 35.865,24 €.

Vorlage **B 03/0161/WP17** der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 15.04.2020

#### Erläuterungen:

Der Mischwasserkanal in der Altstraße wurde im Bereich von Schönrathstraße bis Adenauerallee im Jahr 2016 erneuert, weil dieser sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befand.

Bei dem von 1910 stammende Mischwasserkanal im Bereich von Schönrathstraße bis Schacht Nr. 08256036 war der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren bereits deutlich überschritten. Der von 1951 stammende Kanal im Bereich von Schacht Nr. 08256036 bis Adenauerallee befand sich in einem schlechten, aber nicht baufälligen Zustand. Um eine wesentlich längere Nutzungsdauer zu erreichen wurde ein Schlauchliner eingebracht. Das Einbringen eines Schlauchliners ist ab dem 55. Lebensjahr eines Kanals als beitragsfähig zu bewerten, wenn dieser als investiv deklariert werden kann. Hierbei ist die Voraussetzung, dass die Lebensdauer des Inliners (40 Jahre) die Lebensdauer des Kanals (75 Jahre) um mindestens 20 Jahre verlängern muss. Die Maßnahme ist ab 2007 als investiv einzustufen.

Der Neuausbau stellt eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung dar, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Altstraße im Bereich von Schönrathstraße bis Adenauerallee erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS. Der Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe g) SBS und beträgt 75 v. H. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung der Landeszuschuss in Höhe von 50 % der Beitragssumme nicht abgerufen werden kann, wird die laut Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgte Aufforderung an die Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die Billigkeitsregelung in der Höhe der zu erwartenden Landesförderung zukommen zu lassen, in den Beitragsbescheiden Anwendung finden. Die Beitragssumme **reduziert sich daher um 50** %.

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Ausdruck vom: 15.04.2020

Vorlage B 03/0161/WP17 der Stadt Aachen

Seite: 3/4

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

## Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Ausdruck vom: 15.04.2020

### **Beitragssatzermittlung**

#### Altstraße von Schönrathstraße bis Adenauerallee

Straßenart: Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

# Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Oberflächenentwässerung Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

g) Oberflächenentwässerung

Ausbaukosten 95.810,69 €
beitragsfähiger Aufwand 95.810,69 €

städt. Anteil ( 25 %) 23.952,67 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (75 %)

Summe beitragsfähiger Aufwand 95.810,69 €

Summe städtischer Anteil 23.952,67 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 71.858,02 €

## Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung : 71.858,02 € : 52.743 m² = 1,36 €/m²

**1,36 €/m²** (Beitragssatz)

71.858,02 €